

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Beim Weiherbrunnen“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach;

· Billigung des Entwurfes u.a. mit Begründung

· Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr.1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des Entwurfes u.a.

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 31.03.2009 den Entwurf des o.a.

Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner Sitzung vom 31.03.2009 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 20.04.2009 bis 20.05.2009 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 420, zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten.

Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

· nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist,

· ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 09.04.2009

Bürgermeisteramt Bretten